

Demokratischen Republik ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft zweigspezifische Regelungen auf der Grundlage dieser Vorschriften zu erlassen.

(2) Für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Kommissionshandelsbetriebe, private Betriebe und selbständig Tätige, Wohnungsbaugenossenschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kapitalgesellschaften gelten die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung nur dann, wenn sie Daten ihrer betrieblichen Abrechnung auf Lochkartenanlagen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen aufbereiten bzw. aufbereiten lassen. In den Fällen, in denen die betriebliche Abrechnung nicht mit Lochkartenanlagen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird, gelten die in den für diese Bereiche erlassenen Anordnungen über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik enthaltenen Vorschriften über das Belegwesen und die Ordnungsmäßigkeit.

#### §26

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

§§ 2 bis 4 und §§ 136 bis 144 der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II S. 495);

§§ 2 bis 4 und §§ 138 bis 146 der Anordnung vom 30. September 1966 über das einheitliche System von

Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel (GBI. II S. 715);

§§ 2 bis 4 und §§ 130 bis 138 der Anordnung vom 27. Januar 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie (GBI. III S. 5);

§§ 2 bis 4 und §§ 131 bis 139 der Anordnung vom 5. August 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der Außenwirtschaft (GBI. III S. 53);

§§ 2 bis 4 und §§ 140 bis 148 der Anordnung vom 5. August 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik im Post- und Fernmeldewesen (Sonderdruck Nr. 560 des Gesetzblattes);

§§ 2 bis 4 und §§ 67 bis 75 der Anordnung vom 11. Juni 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Kreditinstituten (GBI. II S. 367);

§§ 2 bis 4 und §§ 67 bis 75 der Anordnung vom 4. Dezember 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Versicherungseinrichtungen (GBI. II S. 704);

§§ 2 bis 4 und §§ 39 bis 43, 45 und 46 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBI. II 1970 S. 37).

Berlin, den 16. September 1970

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 669

Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1970 über die Einführung der Schlüssel-systematik der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung, 8 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817